

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma SFM Chemicals auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Flüssiggastanks auf dem Grundstück Fl.Nr. 2300/1 + 2300/9 der Gemarkung Ochsenfurt; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7 UVPG)

Die Firma SFM Chemicals, Floßhafenstraße 11 97199 Ochsenfurt, hat im Rahmen einer Standortverlagerung in den Industriepark am Wolfgang, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Flüssiggastanks mit je 2,9 t auf dem Grundstück Fl.Nr. 2300/1 + 2300/9 der Gemarkung Ochsenfurt beantragt. Das Landratsamt Würzburg führt hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durch.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Landratsamt Würzburg hat hierzu die standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung der Umweltschutzingenieurin, der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der Fachkraft für Naturschutz haben ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Da sich das Vorhaben innerhalb eines gültigen Bebauungsplans befindet und auf der Fläche ohnehin eine Versiegelung geplant war, ist durch die Flüssiggastanks nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Landschaft zu rechnen. Zudem wird davon ausgegangen, dass vom Immissionsschutz entsprechend geforderte Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik umgesetzt werden, die das Risiko des Auftretens von Umweltschäden weitgehend reduzieren. Die untere Denkmalschutzbehörde hat die Baugrundstücke zur bauseitigen Nutzung freigegeben. Es bestehen keine denkmalschutzrechtlichen Einwände. Aus Sicht der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft (FSW) ist eine UVP aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich, wenn wie hier die öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden können und da seitens der FSW bei Einhaltung von Auflagen nachteilige Auswirkungen auf Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer), die Umwelt sowie Dritte nicht zu erwarten sind. Auch aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist eine UVP-Prüfung nicht notwendig, da der gültige Bebauungsplan bereits Vorgaben für die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 des UVPG vorgibt. Diese Vorgaben werden den Unterlagen zufolge eingehalten. Da die Tanks unterirdisch verbaut werden, ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Luft zu rechnen. Für die Gesamtanlage wurde ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß KAS-18 von 150 m ermittelt (TÜV Rheinland, 07.06.2021). In diesem Abstand sind keine Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG vorzufinden. Diese Schutzobjekte entsprechen teilweise den Schutzgütern aus Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG. Bei

dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor.

Zusammenfassend befindet sich das Grundstück in keinem wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiet; weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Da sich das Vorhaben auch in keinem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil oder gesetzlich geschützten Biotop befindet, hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Würzburg, 07.07.2021
Landratsamt Würzburg
Immissionsschutzverwaltung

Hellstern